



Änderungen in der Abfallentsorgungssatzung ab 01.01. 2012

Vorlage II-013/11

4. Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungssatzung

- **Es sind redaktionelle Änderungen und Anpassungen abfallwirtschaftlicher Leistungen in die Regelungen der Abfallentsorgungssatzung aufzunehmen.**
- **§ 20 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:**
- **„(2) Bei Grundstücken, die ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden, erfolgt die Bemessung des bereitgestellten Mindestbehältervolumens anhand der Zahl der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen. Pro Person wird ein Behältervolumen von 7,5 l/Woche zugrunde gelegt.“**
- **§ 21 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:**
- **„(2) Die Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 770 l und 1.100 l werden in der Regel *einmal oder* zweimal wöchentlich zu den gleichen Wochentagen entleert. Die Stadt kann im Einzelfall Ausnahmen hiervon zulassen.“**
- **§ 29 Abs. 5 wird ersatzlos gestrichen.**



Änderungen in der Abfallentsorgungssatzung ab 01.01. 2012

Vorlage II-013/11

4. Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungssatzung

- Bereitgestelltes Mindestbehältervolumen:

Rechtsprechung: Ein in einer Satzung festgeschriebenes Mindestbehältervolumen für Restmüll pro Bewohner und Woche muss im unteren Bereich der Mengen liegen, die je Bewohner anfallen können.

Im Jahr 2012 wird mit einem durchschnittlichen Aufkommen von 12,4 l/EWxWoche für die Stadt gerechnet, durch eine maximale Abschöpfung von Bioabfall (Eigenkompostierung) verbleiben ca. 8,5 l/EWxWoche Restabfall.

Vorschlag zur Änderung in der Abfallentsorgungssatzung: 7,5 l/EWxWoche

Mit diesem Maßstab sollen gemäß § 9 Abs. 3 BbgAbfBodG wirksame Anreize zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen geschaffen werden.

- Regelmäßige Entsorgung MGB 770 l und 1.100 l einmal oder zweimal wöchentlich:

Die bisherige Satzungsregelung von zweimal wöchentlich wird um *einmal wöchentlich* erweitert, da durch die Reduzierungen insbesondere bei den Großwohnanlagen der Entsorgungszyklus einmal wöchentlich bereits überwiegt.

Diese Regelung geht mit dem Abfallentsorgungs- und Straßenreinigungsvertrag konform.

- Streichung § 29 Abs. 5 – Umgang mit persönlichen Daten

Bezug auf § 40 BbgAbfG, wurde mit Beschluss des BbgAbfBodG ersatzlos gestrichen